

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung EU-Datenschutz gem. DSGVO

zwischen

- im Folgenden "Auftraggeber" genannt -

und

JUSTDO-IT Consulting LTD&Co KG, Himberger Straße 9, A-2320
Schwechat, vert. d.d. Geschäftsführer Manuel Gruber und Michal
Rutkowski,

- im Folgenden "JUSTDO-IT CONSULTING" genannt -

- gemeinsam "Parteien" genannt.

Präambel

Dieser Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz. Die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der JUSTDO-IT CONSULTING LTD&Co KG oder durch JUSTDO-IT CONSULTING Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand der Verarbeitung

a. Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. JUSTDO-IT CONSULTING verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die JUSTDO-IT CONSULTING gemäß der Anlage I - Gegenstand des Auftrags - den nachfolgenden Beschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (Geschäftsbedingungen der JUSTDO-IT CONSULTING, Lizenzvereinbarungen der JUSTDO-IT CONSULTING, Bestellungen von Standardprodukten und Verträge über individuelle Leistungen) erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, sofern der Anlage I - Gegenstand des Auftrags - oder weitergehenden Beschreibungen und die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

- b.** Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DSGVO. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten erforderlichen in der Anlage I - Gegenstand des Auftrags - und alle in § 5 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- c.** Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nebst Anlage I enthält Regelungen und Vereinbarungen zu weiteren Vertragszwecken. Der Auftraggeber stimmt diesen weiteren Vertragszwecken mit Annahme dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu.
- d.** Bei Widersprüchen zwischen einer dieser Vereinbarung und vertraglichen Regelungen zur Auftragsverarbeitung geht diese Vereinbarung als speziellere Regelung vor.
- e.** Im Übrigen gelten nachrangig die Regelungen der Geschäftsbedingungen der JUSTDO-IT CONSULTING, welche über den nachfolgend genannten Link im Internet einsehbar sind: <https://www.justdo-it.at/agb>.

§ 2 Dauer der Verarbeitung und Vertragslaufzeit

- a.** Die Laufzeit dieser Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage I nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben. Die in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen geregelten Kündigungsfristen bleiben unberührt.
- b.** Diese Vereinbarung beginnt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch JUSTDO-IT CONSULTING, frühestens jedoch am 25.05.2018. Eine Annahme einer geänderten Fassung durch JUSTDO-IT CONSULTING erfolgt nicht bereits durch (fortgesetzte) Leistungserbringung, sondern setzt eine dem Formerfordernis des Art. 28 DSGVO entsprechende Annahmeerklärung durch JUSTDO-IT CONSULTING voraus. Die Annahme oder Bestätigung des Vertragsschlusses durch JUSTDO-IT CONSULTING kann in einem elektronischen Format erfolgen.

§ 3 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

- a.** Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die JUSTDO-IT CONSULTING im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
- b.** Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DSGVO ist der Kunde verpflichtet, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die hierzu geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- c.** Kategorien betroffener Personen sind insbesondere
 - aa.** Beschäftigte und Geschäftspartner des Kunden,
 - bb.** Beschäftigte, Familienangehörige und Geschäftspartner des Geschäftspartners,
 - cc.** Beschäftigte des Geschäftspartners des Geschäftspartners,
 - dd.** andere Personen, ggf. auch als Verbraucher, sofern sie Nutzer einer JUSTDO-IT CONSULTING-Leistung sind.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

a. JUSTDO-IT CONSULTING darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. JUSTDO-IT CONSULTING informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. JUSTDO-IT CONSULTING darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

b. JUSTDO-IT CONSULTING wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. JUSTDO-IT CONSULTING hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten,

c. JUSTDO-IT CONSULTING unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

d. JUSTDO-IT CONSULTING gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für JUSTDO-IT CONSULTING tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet JUSTDO-IT CONSULTING, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

e. JUSTDO-IT CONSULTING unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

JUSTDO-IT CONSULTING trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

f. JUSTDO-IT CONSULTING nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

g. JUSTDO-IT CONSULTING gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 laut DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

h. JUSTDO-IT CONSULTING berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt JUSTDO-IT CONSULTING die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

i. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich.

Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

§ 5 Vereinbarung weiterer Vertragszwecke

a. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Fehlerbehebung in der JUSTDO-IT CONSULTING-Produkt, in dem die Daten gespeichert sind, zu verarbeiten.

b. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Qualitätssicherung für das JUSTDO-IT CONSULTING-Produkt, in dem die Daten gespeichert sind bzw. für eine neuere Version des JUSTDO-IT CONSULTING-Produkts zu verarbeiten.

c. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender JUSTDO-IT CONSULTING-Produkte in einer angemessen gesicherten Umgebung zu verarbeiten. JUSTDO-IT CONSULTING berücksichtigt auch in diesem Verarbeitungsprozess, dass vom Kunden gelöschte oder zur Löschung angewiesene Daten nicht mehr verarbeitet werden.

d. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten,

aa. soweit sie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig erachtet,

bb. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit dem vereinbarten Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Dies umfasst insbesondere auch, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren.

e. JUSTDO-IT CONSULTING hat das Recht, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Unter Wahrung der Anonymität kann JUSTDO-IT CONSULTING alle so entstandenen Daten für eigene Zwecke wie die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige Zwecke mit volks- bzw. betriebswirtschaftlichem Informationscharakter, statistische Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen, Produktneuentwicklungen und weitere vergleichbare Zwecke verarbeiten und nutzen. Dies umfasst auch eine anonymisierte Weitergabe an JUSTDO-IT CONSULTING-Anwender und Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen sowie für Publikationen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen.

§ 6 Pflichten und Rechte des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber hat den JUSTDO-IT CONSULTING unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen).
- c. Der Auftraggeber nennt JUSTDO-IT CONSULTING Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 7 Dokumentierte Weisung der Verarbeitung

- a. JUSTDO-IT CONSULTING - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen JUSTDO-IT CONSULTING und dem Kunden und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 laut DSGVO vor. JUSTDO-IT CONSULTING nimmt Weisungen des Auftraggebers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von JUSTDO-IT CONSULTING angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Kunden unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von JUSTDO-IT CONSULTING angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.
- b. JUSTDO-IT CONSULTING informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. JUSTDO-IT CONSULTING darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- c. Sind die Weisungen des Auftraggebers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt JUSTDO-IT CONSULTING dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist JUSTDO-IT CONSULTING die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist JUSTDO-IT CONSULTING berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibungen und jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
- d. Die Parteien vereinbaren, dass JUSTDO-IT CONSULTING berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln.

§ 8 Vertraulichkeit

JUSTDO-IT CONSULTING gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 9 Organisation zur Sicherheit der Verarbeitung

a. JUSTDO-IT CONSULTING gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation dergestalt, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. JUSTDO-IT CONSULTING ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.

b. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. JUSTDO-IT CONSULTING darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis JUSTDO-IT CONSULTING stehen, hat JUSTDO-IT CONSULTING gegen diesen ein Widerspruchsrecht. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

c. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

d. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt JUSTDO-IT CONSULTING vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DSGVO nicht unterschritten wird.

§ 10 Weitere Auftragsverarbeiter

a. Der Kunde erteilt JUSTDO-IT CONSULTING die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO in Anspruch zu nehmen.

b. JUSTDO-IT CONSULTING informiert den Auftraggeber, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Kunde kann gegen derartige Änderungen Widerspruch erheben.

c. Der Widerspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber JUSTDO-IT CONSULTING zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann JUSTDO-IT CONSULTING nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung JUSTDO-IT CONSULTING nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.

d. Erteilt JUSTDO-IT CONSULTING Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es JUSTDO-IT CONSULTING, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

§ 11 Anfragen betroffener Personen und Mitwirkung

- a. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den JUSTDO-IT CONSULTING, wird JUSTDO-IT CONSULTING die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. JUSTDO-IT CONSULTING leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. JUSTDO-IT CONSULTING unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. JUSTDO-IT CONSULTING haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt JUSTDO-IT CONSULTING den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- b. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.
- c. JUSTDO-IT CONSULTING unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- d. Im Fall des Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.
- e. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.

§ 12 Abschluss der Verarbeitungsleistungen

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht JUSTDO-IT CONSULTING nach Wahl des Kunden entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Auftraggeber zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach österreichischem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§ 13 Informations- und Prüfpflichten

- a. JUSTDO-IT CONSULTING weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. JUSTDO-IT CONSULTING stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahme Möglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist JUSTDO-IT CONSULTING berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Auftraggeber und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
- b. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DSGVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll in vorrangig durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Kunden dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und JUSTDO-IT CONSULTING rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen)

mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von JUSTDO-IT CONSULTING nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.

c. JUSTDO-IT CONSULTING ist berechtigt, für Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.

§ 14 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

a. Sollten die Daten des Auftraggebers bei JUSTDO-IT CONSULTING durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat JUSTDO-IT CONSULTING den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. JUSTDO-IT CONSULTING wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung liegen.

b. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Vereinbarung eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.

c. Es gilt österreichisches Recht

d. Auftraggeber und JUSTDO-IT CONSULTING haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

e. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlage I und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen durch JUSTDO-IT CONSULTING - sind gemäß DSGVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

_____, den _____
Ort Datum

- Auftraggeber -

_____, den _____
Ort Datum

- Auftragnehmer -

Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an JUSTDO-IT CONSULTING umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Installation, Administration und Wartung von Firewalls
- Installation, Administration und Wartung von Antivirensoftware
- Installation, Administration und Wartung von E-Mail Archivierung
- Installation, Administration und Wartung von E-Mail Anwendungssoftware
- Installation, Administration und Wartung von Betriebssystemen
- Installation, Administration und Wartung von Warenwirtschaftssystemen
- Installation, Administration und Wartung von POS-Systemen
- Bereitstellung von Monitoring Software
- Fernwartung von Anwendungssoftware
- Überwachung der EDV/IT-Anlage durch Einsatz Monitoring-Software
- Erhalt von Kundenadressen verbunden mit Ansprechpartnern
- Hosting von Applikationen
- Fernwartung von Anwendungssoftware

1a. Konkretisierung des Leistungsinhalts

- Installation, Administration und Wartung von Firewalls
- Installation, Administration und Wartung von Antivirensoftware
- Installation, Administration und Wartung von E-Mail Archivierung
- Installation, Administration und Wartung von Anwendungssoftware
- Installation, Administration und Wartung von Betriebssystemen
- Installation, Administration und Wartung von Warenwirtschaftssystemen
- Installation, Administration und Wartung von POS-Systemen
- Bereitstellung von Monitoring Software
- Fernwartung von Anwendungssoftware
- Überwachung der EDV/IT-Anlage durch Einsatz Monitoring -Software
- Erhalt von Kundenadressen verbunden mit Ansprechpartnern
- Hosting von Applikationen
- Fernwartung von Anwendungssoftware

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsstammdaten, Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftangaben

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

Kunden, Interessenten, Abonnenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter, Ansprechpartner